

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 187.

Donnerstag den 17. August 1871.

(328) **Rundmachung.** Nr. 5492.

Am 30. Juli 1871 brach in Rodokendorf im politischen Bezirke Adelsberg auf eine bisher noch nicht ermittelte Weise Feuer aus. Durch dasselbe wurden 7 Wohn- und Wirtschaftsgebäude nebst der gesammten von den betreffenden Grundeigenthümern gemachten diesjährigen Heusechzung und verschiedenen Wirtschaftsgewächsen eingäschert. Der Gesamtschade wird auf 8845 fl. bewerthet. Von den durch das Feuer getroffenen 7 Familien dieser Ortschaft waren nur drei mit dem Gesamtbetrage von 1260 fl. affecurirt.

Die Nothlage der Verunglückten und namentlich der Nichtaffecurirten unter ihnen bleibt mit Hinblick auf die Größe des Schadens immer sehr groß. Eine umfangreichere schnelle Hilfeleistung ist daher um so dringender, weil die Abbrandler von ihren Nachbarn im eigenen Bezirke wegen der dortigen Armuth keine nennenswerthen Beiträge anhoffen können.

Die k. k. Landesregierung hat eine Sammlung milder Beiträge für die durch das Feuer beschädigten Bewohner von Rodokendorf eingeleitet und wendet sich hiemit an den Wohlthätigkeitssinn der Landesbewohner mit dem Beifügen, daß jede noch so geringe Gabe in Laibach bei dem Stadtmagistrate und am Lande bei jeder k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Weiterbeförderung an ihre Bestimmung übernommen wird. Laibach, am 8. August 1871.

k. k. Landesregierung für Krain.

(291—3) Nr. 4826.

## Rundmachung

über die in Krain für das Jahr 1871 in den drei Concurstationen Adelsberg, Rassenfuß und Krainburg im Monate September stattfindende Vertheilung von Prämien und Medaillen für Stuten und Hengstfohlen, dann von Prämien für Privatbeschälhengste.

In Krain wird für das Jahr 1871 die Vertheilung von Prämien und Medaillen für Mutterstuten mit Saugfohlen, für belegte 3- und voll 4jährige Stuten und für 1- und 2jährige Hengstfohlen der Pinzgauer Race, dann von Prämien für Privatbeschälhengste in den drei nachbenannten Concurstationen anberaumt, wie folgt:

In der Concurstation Adelsberg:  
am 11. September 1871 Vormittags 9 Uhr.  
In der Concurstation Rassenfuß:  
am 18. September 1871 Vormittags 9 Uhr.  
In der Concurstation Krainburg:  
am 25. September 1871 Vormittags 9 Uhr.

Für diese Prämienvertheilung gelten die mit Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 18. Mai und 6. Juni 1871, Z. 2250 und 2756 festgesetzten, mit Erlaß der Landesregierung vom 10. Juni 1871, Z. 3932, im Landesgesetzblatte Jahrgang 1871 VI. Stück, Nr. 18, kundgemachten Bestimmungen, welche auszugsweise hier wiederholt verlaublich werden.

I. In Betreff der Mutterstuten mit Fohlen und der 3- und 4jährigen belegten Stuten findet die Prämiiung in jeder der 3 genannten Concurstationen statt.

### Prämien für Stuten

in der Concur-Station	A. für Mutterstuten mit Fohlen				B. für 3- und 4jährige Stuten			
	Zahl der Pferde	Zahl der Preise	Zahl der Preise	Zahl der Preise	Zahl der Preise	Zahl der Preise	Zahl der Preise	Zahl der Preise
Adelsberg	1	10	2	7	2	5	1	9
Rassenfuß	1	10	2	7	2	5	1	9
Krainburg	1	10	2	7	2	5	1	9

Zudem erhält jeder Besitzer einer preiswürdig befundenen Stute (A. und B.) auch die „Medaille für gute Zucht und Pflege der Pferde.“

Concurfähig sind:

Ad A. Mutterstuten von ihrem 4. Jahre aufwärts, insolange sie gesund und kräftig sind, die Eigenschaften guter Zucht besitzen und ein gelungenes Saugfohlen haben.

Der Eigenthümer muß durch ein legales Belegzettel nachweisen, von welchem Staats- oder Privathengste das Fohlen erzeugt wurde, ebenso muß er durch Beibringung eines ortsbehördlichen Zeugnisses beweisen, daß die vorgeführte Stute schon vor der Geburt des Fohlens sein Eigenthum war.

Die in früheren Jahren erfolgten Prämiiungen einer Mutterstute schließen dieselbe von der fernern Concurrenz nicht aus, ebensowenig findet eine Beschränkung der Prämiiung wegen Maximalalters statt, jedoch haben jüngere Mutterstuten bei gleicher Qualität den Vorzug.

Jene Stuten, welche von Privathengsten gedeckt wurden, die keine Beleglicenz haben, dürfen nicht mit Prämien theilhaft werden.

Ad B. Junge Stuten, d. i. drei- und voll vierjährige Stuten, dürfen nur prämiirt werden, wenn sie belegt sind und dies durch ein legales Belegzettel nachgewiesen wird.

II. In Betreff der Hengstfohlen findet die Prämiiung nur in der Concurstation Krainburg statt.

### Prämien für Hengstfohlen

in der einzigen Concur-Station	Zahl der Preise	in Ducaten	Zahl der Preise	in Ducaten	Zahl der Preise	in Ducaten
Krainburg	1	7	1	6	3	4

Concurfähig sind gelungene 1- und 2jährige Hengstfohlen der Pinzgauer Race, wenn sie gut gepflegt sind und in ihrer Bauart eine gedeihliche Fortentwicklung und weitere gute Ausbildung versprechen, sowie die Fähigkeit künftiger guter Zuchthengste an sich tragen.

Es haben jedoch die Besitzer solcher Hengstfohlen nur dann ein Anrecht auf die Prämien, wenn durch ein ortsbehördliches Zeugniß nachgewiesen ist, daß sie dieselben selbst gezüchtet (ausgezogen) haben; auch muß durch einen legalen Belegzettel die Abstammung des Fohlens dargethan sein.

Angekaufte Hengstfohlen sind von der Concurrenz ausgeschlossen.

III. In Betreff der Privatbeschäler:

Nur in der Concur-Station	Zahl der Prämien	in Ducaten
Krainburg	eine	25 Ducaten
	eine	15 Ducaten

Diese Prämien werden nur in der Concurstation Krainburg zuerkannt den Besitzern von Hengstfohlen der Pinzgauer Race, welche im Alter von 3 1/2 bis 9 Jahren stehen, gut gepflegt, gesund und kräftig sind, die Eigenschaften eines guten Zuchthengstes besitzen und von denen durch ein Zeugniß der zuständigen k. k. Bezirksbehörde nachgewiesen ist, daß der betreffende Hengst in der letztabgelaufenen Beschälperiode auf Grund der vorschriftsmäßig erlangten Beschällicenz zum Belegen der Landesstuten mit anzuhoftendem guten Erfolge verwendet wurde.

Ein mit einer Prämie theilhaft Privatbeschälhengst ist von der weitem Concurrenz um solche Prämien innerhalb des obbezeichneten Alters nicht ausgeschlossen.

Die vom Staate um eine fixe jährliche Subvention in Privatpflege übergebenen Hengste dürfen nicht concurriren.

Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit der Mutterstuten, der jungen Stuten, Hengstfohlen, sowie der Privathengste, dann die Zuerkennung der Prämien und Medaillen erfolgt in der bezeichneten Concurstation durch die Landes-Commission für Pferdezüchtangelegenheiten, und es werden die Prämien gegen gestempelte Quittungen, die Medaillen

gegen Empfangsbestätigungen sogleich am Concurplatz ausgefolgt.

Mit der Annahme eines Prämiums wird die Verpflichtung übernommen, das prämiirte Pferd bei der nächstfolgenden Prämienvertheilung wieder vorzuführen und vor Ablauf eines Jahres nicht zu verkaufen, oder aber die erhaltene Prämie durch die zuständige k. k. Bezirksbehörde an die k. k. Landesregierung zurückzusenden.

IV. Ertheilung von Decklicenzen an taugliche Privatbeschäler:

Anlässlich der Vertheilung der Zuchtprämien wird in jeder Concurstation auch die Ertheilung der Decklicenzen an taugliche Privatbeschäler für die nächstfolgende Deckperiode vorgenommen werden, weshalb Besitzer von derlei Hengsten aufgefordert werden, dieselben in den oben benannten Concurstationen an den bezeichneten Tagen vorzuführen.

Laibach, am 14. Juli 1871.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Carl von Wurzbach m. p.  
k. k. Landespräsident.

(312—2)

Nr. 921.

## Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. Landesregierung in Laibach ist die für das Herzogthum Krain systemisirte Forst-Inspectors-Stelle zu besetzen. Dieselbe ist mit einem Jahresgehälte von 1500 fl., welcher von fünf zu fünf Jahren um 100 fl. erhöht wird, jedoch das Ausmaß von 2000 fl. nicht übersteigen darf, dann mit einem Reisepauschale von jährlichen 800 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche, wenn sie im Staats- oder sonst in einem öffentlichen Dienste stehen durch die betreffende vorgesetzte Behörde oder Stelle, außer diesem Falle durch die politische Behörde ihres ständigen Aufenthaltes an die k. k. Landesregierung in Laibach leiten.

Neben dem Nachweise über die Studien und über die Befähigung zur selbständigen Forst-Wirtschaftsführung im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 16. Jänner 1850, N. G. Bl. Nr. 63, ist auch der Nachweis über die Kenntniß der slovenischen Sprache in Wort und Schrift ein unbedingtes Erforderniß zur Begründung des Anspruches auf Berücksichtigung.

Als Concur-Termin, bis zu welchem die Gesuche bei der k. k. Landesregierung einzulangen haben, wird der

10. September 1871

festgesetzt.

Laibach, am 6. August 1871.

Vom k. k. Landespräsidium.

(324b—2) **Rundmachung.** Nr. 8573.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird bekannt gegeben, daß der excindirte provisorische k. k. Tabakverlag zu Großlaschitz, im politischen Bezirke Gottschee, im Wege öffentlicher Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder auf jede Provision Verzicht leistet, oder ohne Anspruch auf eine Provision einen jährlichen Pacht-schilling (Gewinnstrücklaß) zu zahlen sich verpflichtet. Die Offerte sind längstens bis

24. August 1871,

Mittags 12 Uhr, beim Vorstande der k. k. Finanz-Direction in Laibach zu überreichen.

Uebrigens wird sich auf die ausführliche Rundmachung, enthalten im Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ Nr. 186 vom 16. August 1871, berufen. Laibach, am 17. August 1871.

(327—1)

Nr. 843

**Edict.**

Bei dem k. k. Bezirks- zugleich Untersuchungs-gerichte in Klaffenfuß ist der Posten des Bezirksrichters mit dem Gehalte jährlicher 1300 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe in Erledigung gekommen.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis

2. September 1871

bei diesem Präsidium einbringen.

Rudolfswerth, 14. August 1871.

Präsidium des k. k. Kreisgerichtes.

(320—3)

Nr. 1355.

**Lieferungs-Ausschreiben.**

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

**1500 Megen Weizen,**  
**1000 " Korn,**  
**800 " Kukuruz**

mittelfst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den eimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Besund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klaffenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Erstehet kein Gewerbsmann oder Handelstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

**bis 31. August 1871**

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Vergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Vadium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung

bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Vadium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Vadium allsobald zurückgestellt, der Erstehet aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende September 1871**, die zweite Hälfte **bis Mitte October 1871** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

**Von der k. k. Bergdirection Idria,**  
am 9. August 1871.

**Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 187.**

(1917—1)

Nr. 4250.

**Dritte exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird bekannt gemacht, daß es in der Executionsfache des Hrn. Dr. Benedict in Gottschee gegen Katharina Sterbenz von Nalko peto. 307 fl. c. s. c. bei der mit Bescheid vom 5. Februar 1871, Z. 737, auf den

25. August l. J.,

früh 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei anberaumten dritten executiven Feilbietungs-Tagssatzung der Realität Urb.-Nr. 31, Ref.-Nr. 20 1/2 ad Kotianische Gilt Tschernembl das Verbleiben hat.

k. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 28. Juli 1871.

(1916—1)

Nr. 4302.

**Executive Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird den unbekanntem Rechtsnachfolgern nach Maria und Michael Spreicar von Stockendorf und Andreas Spreicar von Koblbüchel, Tabulargläubigern, erinnert, daß der für sie bestimmte Bescheid vom 31. Mai 1871, Z. 3283, womit in der Executionsfache der Veronika Spreicar von Stockendorf gegen Mathias Spreicar von ebenda peto. 683 fl. 93 kr. c. s. c. zur executiven Feilbietung der Realitäten Tom. 18 Fol. 2531 und 2532 ad Herrschaft Gottschee, Fol. 228 Top.-Nr. 15 ad Gut Smuk, Top.-Nr. 30 Fol. 103 ad Herrschaft Seisenberg, Cur.-Nr. 157, 204, 204 1/2, 158 und 205 ad Herrschaft Tschernembl die Tagssatzungen auf den

25. August,

26. September und

25. October 1871,

früh 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei anberaumt wurden, dem für sie bestellten Curator Hrn. Johann Pirant von Tschernembl zugestellt worden ist.

k. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 1. August 1871.

(1914—1)

Nr. 2055.

**Relicitation.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in die Relicitation der im Grundbuche Herrschaft Tschernembl sub Berg-Nr. 32, 32 1/2, 33 und 35 vorkommenden, auf Namen Johann Lukan von Neffelthal vergewährten, gerichtlich auf 395 fl. geschätzten Vergrealitäten laut Licitationsprotokoll vom 10. März 1869, Z. 1508, von Maria Lukan von Stockendorf um den Meistbot per 395 fl. erstandenen Realitäten wegen nicht zugehaltenen Licitationsbedingungen gewilligt und zu deren Vornahme die einzige Tagssatzung auf den

23. August 1871,

früh 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet worden, daß hierbei obige Realität um jeden Preis an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

k. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 6. April 1871.

(1911—1)

Nr. 4053.

**Erinnerung**

an Ursula Postjančič aus Obersemon. Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird der unbekannt wo befindlichen Ursula Postjančič aus Obersemon hiemit in Erinnerung gebracht:

Es habe Maria Roiz durch ihren Machthaber Andreas Prosen von Verbovo wider Anton und Johann Postjančič und wider sie, als Erben nach Anton Postjančič, eine Klage peto. Zahlung von 76 fl. 20 kr. hiergerichts eingebracht, worüber ihr Herr Blas Tomšič als Curator ad actum bestellt und zum summarischen Verfahren hiergerichts die Tagssatzung auf den

30. August l. J.,

Vormittags 8 Uhr, angeordnet wurde.

Es wird nun hiemit die unbekannt wo befindliche Ursula Postjančič ange-

wiesen, zu dieser Tagssatzung so gewiß zu erscheinen, als sie widrigens nur von dem ihr bestellten Curator hiebei vertreten werden würde.

k. k. Bezirksgericht Feistritz, am 6ten Juli 1871.

(1921—1)

Nr. 2946.

**Erinnerung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Großlaschitz wird den Agnes Pucelj gebornen Petrič, Maria Agnes Elisabeth und Andreas Pucelj und deren Mutter Maria Pucelj, dann Mathias Rotar, alle von Höflern, und deren Erben hiemit erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Anton Pucelj von Höflern die Klage de praes. 12. Juni l. J., Z. 2946, peto. Verjähr- und Erlöschen-Erklärung und Löschung der auf der Realität ad Auersperg sub Urb.-Nr. 749, Ref.-Nr. 632 intabulirten Forderungen, und zwar der am 10. Sage auf Grund des Ehevertrages vom 21. Jänner 1804 haftenden Heiratsansprüche per 400 fl., dann der an diesen Sage auf Grund derselben Urkunden haftenden Erbtheile per 480 fl., per 260 fl. und des Lebensunterhaltes; der am 3. Sage auf Grund des Schuldbriefes vom 3. März 1824 haftenden Forderung per 155 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, endlich der auf Grund des Vergleiches vom 23. August 1825 am 4. Sage und der auf Grund des Urtheiles vom 4. August 1826 am 5. Sage haftenden Forderung per 141 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, angebracht, worüber die Tagssatzung auf den

28. August 1871

anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Mathias Hodevar von Großlaschitz als Curator ad actum bestellt.

Dieselben werden hievon zu dem Ende verständigt, damit sie allenfalls

zu rechter Zeit selbst erscheinen oder sich einen andern Sachwalter bestellen, auch diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten und die zu ihrer Vertheidigung erforderlichen Schritte einleiten können, widrigens diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Curator nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung verhandelt werden und die Beklagten, welchen es übrigens freisteht, ihre Rechtsbehelfe auch dem beaunten Curator an die Hand zu geben, sich die aus einer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

k. k. Bezirksgericht Großlaschitz, am 13. Juni 1871.

(1522—3)

Nr. 2641.

**Erinnerung**

an Maria Weiß resp. deren Erben. Von dem k. k. Bezirksgerichte Gurtsfeld wird der Maria Weiß, unbekanntem Aufenthaltes, resp. deren Erben hiermit erinnert:

Es habe Maria Dpalk von Smednik, durch Herrn Dr. Bratkovic, wider dieselben die Klage auf Aneignung des Eigenthumsrechtes der Weingartrealität Berg-Nr. 955 ad Herrschaft Gurtsfeld sub praes. 9. Mai 1871, Z. 2641 hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagssatzung auf den

27. September 1871,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 29 a. G. D. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Andreas Gorenc von Strožkoverh als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Gurtsfeld, am 9. Mai 1871.